

Fürsorgerische Unterbringung (FU)/ Leitfaden DGW

I. Gründe

In Art. 426 Abs. 1 ZGB (SR 210) werden drei Gründe für die FU genannt:

- die **psychische Störung**, d.h. sämtliche in der Psychiatrie anerkannten psychischen Erkrankungen, einschliesslich Demenz und Suchtkrankheiten (BBI 2006 7062, 7043);
- die **geistige Behinderung**, d.h. angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte (BBI 2006 7062, 7043);
- eine **schwere Verwahrlosung**, d.h. ein Zustand, dessen Vorliegen der Menschenwürde der betroffenen Person widerspricht (BBI 2006 7062).

Die FU muss in einer geeigneten Einrichtung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB vollzogen werden. Das Aufnahmeverfahren variiert je nachdem, ob es sich bei der geeigneten Einrichtung um eine Gesundheitsinstitution gemäss kantonalem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (SGS/VS 800.10) handelt oder nicht. Dieses Kriterium ist im Falle einer psychischen Störung wichtig:

- wenn es sich bei der psychischen Störung um eine psychische Erkrankung im engeren Sinne oder um eine Demenz handelt, wird die betroffene Person in eine Gesundheitsinstitution aufgenommen;
- wenn es sich bei der psychischen Störung jedoch um eine Suchterkrankung handelt, wird die betroffene Person in einer Institution für Suchtkranke aufgenommen.

II. Aufnahmeverfahren

1. Aufnahme einer erwachsenen Person, die an einer psychischen Störung, ausser einer Suchterkrankung, leidet (Art. 36 Abs. 1 VKES SGS/VS 211.250)

Der Arzt, der eine FU anordnet, wendet sich vorab an die verantwortliche Person der Gesundheitseinrichtung, die sie für den vorliegenden Fall als geeignet erachtet. Es wird sich dabei in erster Linie um das Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO) handeln oder den Pool Psychiatrie und Psychotherapie des Spitalzentrums des französischsprachigen Wallis (CHVR) in Malevoz. In Betracht kommt auch ein Alten- und Pflegeheim (APH) für Personen, die an einer Demenzerkrankung leiden.

Bei den Spitälern muss der zuständige Kaderarzt vorgängig benachrichtigt werden und er muss die Übernahme garantieren. Bei Pflegeheimen muss dieses vorgängig angefragt werden und seine Zustimmung geben.

2. Aufnahme einer erwachsenen Person, die an einer Suchtkrankheit oder einem Intelligenzdefekt leidet oder sich in einem Zustand schwerer Verwahrlosung befindet (Art. 36 Abs. 2 VKES)

Die für die Anordnung einer FU zuständige Behörde wendet sich an die kantonale Verwaltung über die Dienststelle für Sozialwesen und übermittelt dieser die vollständige Akte der betroffenen Person.

3. Aufnahme einer minderjährigen Person

Die Aufnahme einer im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung platzierten minderjährigen Person (Art. 314b ZGB) wird durch die Richtlinien des für Bildung zuständigen Departements geregelt.

Die für die Anordnung einer FU zuständige Behörde wendet sich über die kantonale Dienststelle für die Jugend an die kantonale Verwaltung.

III. Ärzte, die im Wallis berechtigt sind, eine FU zu verfügen

Nachstehend werden Kriterien, für die Ärzte aufgeführt, welche berechtigt sind eine FU mittels der offiziellen Formulare, die unter folgendem Link abrufbar sind, zu verfügen <https://www.vs.ch/de/web/sjsj/placement-a-des-fins-d-assistance>

Laut Art. 113 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SGS/VS 211.1) sind, wenn eine Person an einer psychischen Störung leidet und Gefahr im Verzug ist, **die an einer Notfallorganisation beteiligten Ärzte in der Grundversorgung ermächtigt, eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen**. Diese kann auf unbestimmte Zeit erfolgen, sie darf jedoch sechs Wochen nicht überschreiten (Art. 429 Abs. 1 ZGB).

Der Begriff «an einer Notfallorganisation beteiligte Ärzte in der Grundversorgung» umfasst folgende Ärzte:

- die Ärzte, die auf der Liste der Notfallorganisationen stehen (einschliesslich ihrer Stellvertreter sowie der Psychiater, die Bereitschaftsdienst haben), unabhängig davon, ob sie am Tag der FU Dienst haben oder nicht;
- die Ärzte des Kompetenzzentrums Psychiatrie und Psychotherapie (Centre de Compétences en Psychiatrie et Psychothérapie, CCPP) des HVS;
- die Spitalärzte des somatischen Notfalldiensts des HVS;
- die Ärzte, die auf der Liste der Notärzte der KWRO stehen (Ärzte der mobilen Notarztdienste, die in Zusammenarbeit mit den Rettungssanitätern für die Versorgung im Rettungsbereich verantwortlich sind);
- Ärzte aus Kliniken, die sich zusammengeschlossen haben, können beim Kantonsarztamt einen Antrag auf Gründung eines exklusiven internen Bereitschaftsdienstkreises stellen. Diese Ärzte müssen die Bedingungen von Ziffer IV erfüllen und werden vom DSSC ad personam bewilligt. Derzeit haben die drei Kliniken des Haut-Plateau (Berner Klinik, Luzerner Klinik, Genfer Klinik) einen solchen exklusiven Bereitschaftsdienstkreis gegründet.

IV. Ärzte, die im Wallis ausnahmsweise *ad personam* berechtigt sind, eine FU zu verfügen

Ausnahmsweise und in begründeten Fällen kann das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) unter den folgenden einschränkenden Bedingungen einem im Wallis zugelassenen Arzt *ad personam* die Berechtigung erteilen, eine FU zu verfügen:

- Das Gesuch muss vom Arzt selbst gestellt werden und zur Begründung der besonderen Notwendigkeit mit Dokumenten belegt sein;
- Der Arzt muss über einen Weiterbildungstitel und eine Berufsausübungsbewilligung für das Wallis verfügen;
- Der gesuchstellende Arzt muss im Prinzip Kaderarzt einer Gesundheitsinstitution sein, in der insbesondere auch Patienten behandelt werden, die von psychischer Dekompensation oder einer Demenzerkrankung betroffen sein können, die zu einem FU-Entscheid führen kann;
- Die Region, in der der gesuchstellende Arzt seinen Arbeitsort hat, ist vom Bereitschaftsdienst schlecht zu erreichen;

Der Entscheid, einen im Wallis zugelassenen Arzt ausnahmsweise zu berechtigen, FU zu verfügen, wird den KESB sowie dem Zwangsmassnahmengericht mitgeteilt.

V. Auskünfte

Bei Fragen oder Zweifeln zum Thema FU in einem Einzelfall, insbesondere in einem medizinischen Notfall, können Auskünfte bei der KWRO eingeholt werden, die für die Verwaltung der Nummer 144 und von medizinischen Notfällen mit unmittelbar bevorstehender oder bestehender Lebensgefahr verantwortlich ist.

